

Aktenvermerk

Abwassersituation auf der Seminarstraße in 46446 Emmerich-Elten

Der Mischwasserkanal in der Seminarstraße hat eine Tiefenlage von ca. 3 m. Er wurde im Jahr 2006 im Inlineverfahren von der TWE GmbH saniert. Die jeweiligen Hausanschlussleitungen, die der Zuständigkeit der Grundstückeigentümer unterliegen, wurden bei dieser Maßnahme mit Ausnahme des Anschlussstutzens nicht saniert.

Mit der Einführung des § 61 a in das Landeswassergesetz ist nunmehr der Anschlussnehmer gezwungen, die Dichtigkeit seines privat genutzten Hausanschlusses gegenüber der Stadt nachzuweisen. Diese Verpflichtung trifft den Eigentümer jedoch erst im Jahr 2015. Zur Zeit liegen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften hierzu noch nicht vor. Aus diesem Grund haben in der städtischen Entwässerungssatzung die entsprechenden Änderungen noch keinen Einlass gefunden.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund stellt sich die Abwassersituation für die betroffenen Anlieger in der Seminarstraße zwiespältig dar. In Kenntnis der Sanierung des Hauptkanals in 2006 ist davon auszugehen, dass auch die Hausanschlussleitungen zum größten Teil sanierungsbedürftig sein dürften. Um spätere Aufbrüche in einer gerade erst erstellten Straße zu vermeiden erscheint es zweckmäßig, vor Inangriffnahme der Straßenbaumaßnahme die jeweiligen Hausanschlussleitungen auf seine Dichtigkeit zu überprüfen, auch wenn die gesetzliche Verpflichtung erst in späteren Jahren eintreten wird.

Nach § 10 Abs. 5 der städtischen Entwässerungssatzung führt die Stadt „die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung, Reparaturen) sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung im Bereich öffentlicher und privater Verkehrsflächen selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer durch“. Wird die Undichtigkeit einer Hausanschlussleitung durch die Visitation nachgewiesen, so entsteht für die Stadt unmittelbarer Handlungsbedarf, so dass die Reparatur der Leitung umgehend durchzuführen ist. Gemäß § 8 Abs. 1 der städtischen Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein ist der Aufwand für die Reparatur der Grundstücksanschlussleitung vom Eigentümer zu ersetzen. Dies gilt nicht nur für die erstmaligen Herstellung sondern auch für Reparaturen.

Es soll daher zunächst in der Seminarstraße mittels einer Kanalinspektion überprüft werden, ob die Hausanschlussleitungen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze hin dicht sind. Dabei soll es dem jeweiligen Eigentümer selbst überlassen bleiben, ob er auch die auf seinem Grundstück befindlichen Anschlussleitungen auf die Dichtigkeit hin überprüft. Die Kosten für die Visitation der Vorstreckung im öffentlichen Bereich übernimmt die KBE. Sollte sich jedoch eine Undichtigkeit heraus stellen, so sind die Visitationskosten und die Sanierungskosten nach obiger Satzungsregelung von dem jeweiligen Anschlussnehmer zu tragen.

Der hier geschilderte Sachverhalt kann dazu führen, dass im Einzelfall für den Anwohner nicht nur Kosten für die Herstellung der Straße, sondern auch für die Reparatur der Grundstücksanschlussleitung entstehen können. Auf diesen Sachverhalt soll in der im Mai stattfindenden Bürgerinformationsveranstaltung hingewiesen werden.